

Die Allgemeine
Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank

T E U T O N I A

in

LEIPZIG,

gegründet im Jahre 1852, in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie in den Königreichen Bayern und Württemberg und in den Grossherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt zum Geschäftsbetriebe concessionirt, bietet zu allen Arten von Versicherungen des menschlichen Lebens, über welche überhaupt Verträge abgeschlossen werden können, Gelegenheit. Sie nimmt niedrigste wie höchste Versicherungsbeträge an, versichert mit und ohne Anspruch auf Dividende, berechnet die Prämien nach äusserst billigen Sätzen und gewährt fällige Versicherungssummen stets ohne allen Abzug, wie sie auch versicherte Capitale durch keine Art von Nachzahlung verkümmert. Kleinere Capitale werden sofort, grössere innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Ableben des Versicherten ausgezahlt. Die **Teutonia** beleihet ihre Policen, sobald selbige drei Jahre in Kraft bestanden, nach Höhe ihres Zeitwerthes, wie sie dieselben auch auf Verlangen bis zur Höhe des Zeitwerthes zurückkauft.

Die **Teutonia** schliesst Versicherungen ab auf

Leibrenten

(die so lange gezahlt werden, als die versicherte Person lebt) und **Zeitrenten** (die nur eine bestimmte Reihe von Jahren gezahlt werden), auf **Renten mit unmittelbarem Genuss** (die demnach gleich nach Abschluss der Versicherung in Kraft treten) und auf **aufgeschobene Renten** (die erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren beginnen); die Renten können ferner abhängig gemacht werden von dem Leben einer, zweier oder mehrerer Personen. Auf diese Weise bietet sie die beste und bequemste Gelegenheit zu Altersversorgungen aller Art für Wittwer, Wittwen, treue Diener, zu Waisenversorgungen, Pensionen, Stipendien, Erziehungsgeldern, Alimenten u. s. w.

In gleicher Weise schliesst die **Teutonia**

Versicherungen auf Capitale

ab, die bei dem Tode der versicherten Person oder bei Erreichung eines gewissen Alters derselben oder endlich auch nach dem Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren fällig werden; ein Capital kann ferner auch derart bei der **Teutonia** versichert werden, dass dasselbe fällig wird bei dem Tode einer von zweien oder mehreren vorher bezeichneten Personen.

Die **Prämien** können in beliebigen Terminen entrichtet werden; die Prämienzahlungen dauern je nach getroffener Uebereinkunft entweder bis zum Tode oder bis zur Erreichung eines gewissen Alters der versicherten Person, oder auch nur eine vorher bestimmte Reihe von Jahren hindurch.

Die volle versicherte Summe wird von der **Teutonia** auch dann ausgezahlt, wenn der Versicherte im Sterben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen (weshalb die Anstalt vorzüglich den Beamten der Executive zu empfehlen ist), oder wenn der Versicherte bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hülfeleistung für Nothleidende umgekommen ist.

Die **Teutonia** hat zuerst in Deutschland die Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen, dass sie versicherte Capitale selbst dann auszahlt, wenn der Versicherte durch Selbstmord, Duell, richterlichen Ausspruch oder in irgend sonst verfrühter Weise seinen Tod findet, sobald auf dem Versicherungsscheine eine bestimmte, nicht zu den Notherben des Versicherten gehörende Person als Zahlungsempfänger angegeben und seit Abschluss der Versicherung wenigstens Ein Jahr verflossen ist. Dadurch eignet sich die Anstalt ganz besonders als Accreditierungsmittel zur

Sicherstellung von Gläubigern.

Die Versicherung einer **Militairperson** bleibt bei der **Teutonia** auch im Falle eines ausbrechenden Krieges (zu Lande oder zu Wasser) in Kraft, wenn der Versicherte dem Directorium unverzüglich davon Anzeige macht, dass der Truppenkörper, dem er angehört, in Kriegszustand